

3.4 Familienbeitragsordnung

3.4 Familienbeitragsordnung

Verbindlicher Bestandteil des Finanzkonzepts

Ob Du denkst, Du kannst es,
Oder ob Du denkst, Du kannst es nicht -
Du wirst immer Recht behalten.

GEORGE WASHINGTON

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

3.4.1 Geltungsbereich

3.4.2 Familienbeitragsvereinbarung (FBV)

3.4.3 Familienbeitrag

3.4.4 Patenschaften

3.4.5 Einzelheiten zur Familienbeitragsvereinbarung

3.4.5.1 Einkommen gemäss Steuererklärung

3.4.5.2 Berechnung des Familienbeitrags

3.4.5.3 Durchschnittlicher Familienbeitrag

3.4.5.4 Antrag auf Familienbeitrags-Ermässigung

3.4.5.5 Einsendefrist der Familienbeitragsvereinbarung

3.4.5.6 Nachdeklaration

3.4.5.7 Veränderungen im Laufe des Schuljahres

3.4.5.8 Unterschrift und Verantwortlichkeit

3.4.6 Depot (Kautions)

3.4.7 Kosten des Schulmaterials

3.4.8 Sonstiges Engagement

3.4.9 Besondere Situationen

3.4.9.1 Neue Familien

3.4.9.2 Besuch einer weiterführenden Netzwerkschule (Ittigen, Solothurn, Langenthal)

3.4.9.3 Stipendien

3.4.9.4 Heileurythmie und Förderunterricht

3.4.9.5 Mittagstisch in der Mensa und Nachmittagsbetreuung in der Tagesschule oder im Tageskindergarten Sunnestübli

3.4.10 Annullierung

3.4.11 Kündigung

3.4.12 Ausschluss

3.4.13 Rechtsmittel

3.4.14 Inkrafttreten

Einleitung

Bei den Einnahmen der Rudolf Steiner Schule Biel bilden die Beiträge der Familien den weitaus grössten Anteil. Die Familienbeitragsordnung hat zum Ziel, die Existenz der Schule zu sichern. Im Weiteren will sie aber dem Grundsatz dienen, dass allen Familien, unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, der Eintritt in die Schule möglich sein soll.

Die Verwirklichung dieser Absicht bedingt ein Beitragssystem, das auf Solidarität und sozialen Ausgleich baut. Die wirtschaftlich besser gestellten Eltern bezahlen einen höheren Beitrag und tragen damit dazu bei, dass auch wirtschaftlich schwächer gestellte Familien ihren Kindern den Besuch der Rudolf Steiner Schule ermöglichen können.

Die Last der Familienbeiträge darf nicht einseitig verteilt sein. Die FBO enthält deshalb auch Bestimmungen, die von den Familien Transparenz verlangen.

Am schönsten wäre es, wenn alle Eltern in der Lage und gewillt wären, der Schule aus freien Stücken einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der ihr Dasein sichert. Eine feste Regelung der Beitragshöhe entspricht deshalb eigentlich nicht dem Ideal der Rudolf Steiner Schule Biel. Diese Handhabung kommt aber dem Bedürfnis eines Grossteils der Eltern nach Transparenz und Klarheit entgegen und bildet ein möglichst gerechtes und nachvollziehbares System, welches uns, um die Existenz der Schule zu sichern, gegenwärtig notwendig erscheint.

3.4.1 Geltungsbereich

Die Familienbeitragsordnung gilt für Eltern, deren Kinder den obligatorischen Kindergarten oder die Schule besuchen. Für das Sunnestübli (Tageskindergarten für 3jährige Kinder) und andere ergänzende Betreuungsformen gelten separate Beitragsordnungen (entsprechende Unterlagen sind bei der Buchhaltung erhältlich).

3.4.2 Familienbeitragsvereinbarung (FBV)

In der Familienbeitragsvereinbarung (FBV) wird festgehalten, welchen Beitrag die Familien der Schule für das betreffende Schuljahr zahlen werden. Die FBV wird von den Eltern sowie durch den Verantwortungsbereich Finanzen unterschrieben und gilt damit als verbindlicher Vertrag im Sinne des Obligationenrechtes. Für jedes Schuljahr wird eine neue FBV abgeschlossen.

3.4.3 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag ist der Betrag, der von der Familie an die Schule bezahlt wird und ist abhängig vom Einkommen der Familie (siehe Kap. 3.4.5.2 „Berechnung des Familienbeitrags“). Der effektiv bezahlte Betrag ist somit nicht für jede Familie gleich hoch, jedoch im Bezug zu den finanziellen Möglichkeiten ist die Belastung für Familien mit überdurchschnittlichem Einkommen nicht grösser als für Familien mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Die Familien, die einen grösseren Betrag beisteuern, leisten einen wichtigen Beitrag an die wirtschaftliche Solidarität, welche es erst möglich macht, dass bei der Aufnahme der Kinder die Pädagogik und nicht die finanzielle Situation der Familie im Vordergrund steht.

3.4.4 Patenschaften

Patenschaften ermöglichen es der Schule, die Finanzierung neben den Eltern auf eine weitere Säule abzustützen und die direkte Belastung der Eltern zu reduzieren. Es ist von allen Familien erwünscht, dass sie im Verwandten- und Bekanntenkreis Patenschaften für die Schule suchen. Die Patenschaften werden über eine separate Vereinbarung direkt mit den Paten vertraglich festgehalten, sofern sie nicht als Familienpatenschaften über die Familienbeitragsvereinbarung laufen.

3.4.5 Einzelheiten zur Familienbeitragsvereinbarung

3.4.5.1 Einkommen gemäss Steuererklärung

Massgebend für die Berechnung des Schulgelds sind die Netto-Einkommenswerte, bestehend aus Lohn abzüglich Sozialleistungen, steuerbarem Erfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Renten, Taggelder & Sozialhilfe, Kinder- / Familienzulagen, erhaltene Alimente, Wertschriftenertrag, Ertrag von vermieteten Liegenschaften und übrigen Einkünften gemäss letzter Steuererklärung beider sorgeberechtigten Elternteile.

Getrenntlebende Elternteile: Auch bei getrenntlebenden Eltern wird erwartet, dass die Einkünfte beider sorgeberechtigten Elternteile angegeben werden. Als Ausgleich für die doppelte Haushaltsführung kann über das Reduktionsformular ein Fixbetrag von CHF 1'300.- plus CHF 200.- pro Kind pro Monat abgezogen werden.

Belege: Zusammen mit der FBV ist die Steuererklärung des letzten Steuerjahres einzureichen. Bei Unternehmen kann auch die Steuerveranlagung des Vorjahres benutzt werden. Sollten Sie nicht steuerpflichtig sein, legen Sie uns andere Berechnungsgrundlagen wie Lohnausweise, Lohnabrechnungen usw. bei. Im Plafond-Bereich sind Einkommensbelege nicht zwingend nötig. Die Finanzverwaltung und die Mitglieder der Familienbeitragsgruppe haben das Recht, Einsicht in weitere Belege zu verlangen.

3.4.5.2 Berechnung des Familienbeitrags

Massgebend für die Berechnung des Schulgelds sind die Netto-Einkommenswerte, bestehend aus Lohn abzüglich Sozialleistungen, steuerbarem Erfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Renten, Taggelder & Sozialhilfe, Kinder- / Familienzulagen, erhaltene Alimente, Wertschriftenertrag, Ertrag von vermieteten Liegenschaften (50%) und übrigen Einkünften gemäss letzter Steuererklärung. Der Familienbeitrag berechnet sich mit 15.5% bzw. 12.5% für Familien die NUR Kinder im Kindergarten von der Summe oben genannter Einkommenswerte.

Mindestbeitrag: Der Mindestbeitrag ist als Schulgeld-Minimum zu verstehen und muss in jedem Fall aufgebracht werden. Sollte die Familienbeitragsberechnung unter diesem Betrag liegen, ist das Schulgeld-Minimum anzuwenden. Dieser Mindestbeitrag ist abhängig von der Grösse der Familie und wird mit 15.5% (bzw. 12.5% für Kindergarten) des Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien berechnet.

Mindestbeiträge pro Jahr Schulkinder: 2-Personen Haushalt: 2'780.- CHF/Jahr; 3-Personen Haushalt: 3'381.- CHF/Jahr; 4-Personen Haushalt: 3'887.- CHF/Jahr; 5-Personen Haushalt: 4'397.- CHF/Jahr; 6-Personen Haushalt: 4'769.- CHF/Jahr.

Mindestbeiträge pro Jahr nur Kindergarten: 2-Personen Haushalt: 2'242.- CHF/Jahr; 3-Personen Haushalt: 2'727.- CHF/Jahr; 4-Personen Haushalt: 3'135.- CHF/Jahr; 5-Personen Haushalt: 3'546.- CHF/Jahr; 6-Personen Haushalt: 3'846.- CHF/Jahr.

Plafond-Regelung: Familien, die mindestens die nachfolgenden Beiträge entrichten, ist es freigestellt, ob sie einen diese Summen überschreitenden

Betrag bezahlen. Die Einhaltung des berechneten Familienbeitrags ist in diesen Fällen erwünscht, aber nicht zwingend.

Plafond-Beträge Kindergarten:

(sobald ein Kind in die Schule kommt, gilt der Tarif für Schulkinder)

Fr. 15'600.- (Fr. 1'300.- pro Monat) 1 Kind nur im Kindergarten

Fr. 18'000.- (Fr. 1'500.- pro Monat) 2 Kinder nur im Kindergarten

Fr. 20'400.- (Fr. 1'700.- pro Monat) 3 Kinder nur im Kindergarten

Plafond-Beträge Schule:

Fr. 19'200.- (Fr. 1'600.- pro Monat) 1 Kind in der Schule

Fr. 22'800.- (Fr. 1'900.- pro Monat) 2 Kinder in der Schule

Fr. 26'400.- (Fr. 2'200.- pro Monat) 3 Kinder in der Schule

3.4.5.4 Antrag auf Familienbeitrags-Ermässigung

Die Schulgeldregelung definiert die Berechnungsgrundlagen, welche die Höhe des Familienbeitrags ergeben. Grundsätzlich sind diese Beiträge aus Solidarität zu den anderen Schulfamilien direkt oder durch Zweitbeiträge aufzubringen. Da die Schule aber keine Kinder aus rein finanziellen Gründen ausschliessen möchte, können Reduktionsgesuche gestellt werden. Dazu ist das entsprechende Formular zu verwenden.

Als Reduktionsgründe werden ausserordentliche Kosten für Kinderbetreuung, Erstausbildungskosten für weitere Kinder, eigene Aus- und Weiterbildungskosten, bezahlte Alimente und Kosten für doppelte Haushaltsführung bei getrenntlebenden Elternteilen anerkannt. Nicht anerkannt werden Vermögen bildende Ausgaben.

Gesuche müssen schriftlich gestellt und zusammen mit der FBV eingereicht werden. Alle Gesuche sind zeitlich auf maximal 1 Schuljahr limitiert und müssen mit jeder FBV neu eingereicht werden. Ebenfalls müssen alle relevanten Belege zur Reduktion abgegeben werden.

Über die Bewilligung der Gesuche wird die Familienbeitragsgruppe entscheiden. Eltern, die einen Antrag auf Familienbeitrags-Ermässigung stellen, können zu einem Gespräch mit Vertreter/innen der Familienbeitragsgruppe eingeladen werden. Dazu kann diese die Vorlage von weiteren Belegen verlangen.

3.4.5.5 Einsendefrist der Familienbeitragsvereinbarung

Können die Eltern die Einsendefrist vom 15. März nicht einhalten, ist innerhalb dieser Frist schriftlich eine Verlängerung beim Verantwortungskreis Finanzen zu beantragen. Gebührenregelung für Verlängerungen: bis 30. April Fr. 50.- / bis 31. Mai Fr. 150.-

Liegt bis 15. März kein schriftliches Gesuch für Verlängerung vor, muss die Schule schriftlich mahnen und erhebt dafür Administrationsgebühren (1. Mahnung Fr. 50.-, jede weitere Mahnung Fr. 200.-).

Liegt bis zum Schuljahresbeginn Anfang August keine gültige Familienbeitragsvereinbarung vor, so ist der weitere Besuch der Schule nicht möglich.

3.4.5.6 Nachdeklaration

Wenn bei der ersten Beitragsdeklaration aller Eltern nicht die notwendige Gesamt-Summe aus den Beiträgen aller Familien zustande kommt, findet eine zweite Runde statt. Alle Eltern erhalten ihre Familienbeitragsvereinbarung zurück, zusammen mit einem neuen leeren Formular. Sie werden

aufgefordert, unter Berücksichtigung der noch fehlenden Einnahmen ihre Möglichkeiten zu überdenken und das Vereinbarungsformular neu auszufüllen.

3.4.5.7 Veränderungen im Laufe des Schuljahres

Basis für die Berechnung des Familienbeitrags ist die aktuellste Steuererklärung (in der Regel vom Vorjahr). Veränderungen im Laufe des Schuljahres beeinflussen somit die Berechnung des Beitrages des nächsten Schuljahres und hat keinen Einfluss auf das laufende Schuljahr. Diese Handhabung entspricht der Handhabung der Steuerbehörde.

3.4.5.8 Unterschrift und Verantwortlichkeit

Die sorgeberechtigten Personen unterschreiben die Familienbeitragsvereinbarung. Sie bleiben solidarisch für offene Rechnungen des betreffenden oder der früheren Schuljahre verantwortlich.

3.4.6 Depot (Kaution)

Von den Eltern, die neu in die Schule eintreten, wird ein Depot in der Höhe eines Monatsbeitrags verlangt. Dieses Depot wird beim Austritt aus der Schule zurückbezahlt, sofern keine offenen Verpflichtungen vorhanden sind.

3.4.7 Kosten des Schulmaterials

Die Kosten für das Schulmaterial, Klassenlager etc. werden viermal im Jahr pro Kind den Eltern in Rechnung gestellt. Sie sind im Familienbeitrag nicht enthalten. Über Einzelheiten informiert Kap. 3.8 „*Merkblatt zur Schulmaterialrechnung*“.

3.4.8 Sonstiges Engagement

Jede Schulfamilie (Kindergarten bis 10. Klasse) ist verpflichtet, Elternarbeit gemäss Kapitel 3.7 „Regelung zur Elternarbeit“ zu leisten. Konkret bedeutet dies mindestens 16 Stunden in einem der 4 Arbeitsbereiche Mensa, Bau & Unterhalt, Garten oder Gebäudereinigung, wobei Eltern mit Kindern nur im Kindergarten stattdessen im Turnus wöchentlich die Räumlichkeiten des Kindergartens reinigen. Ebenfalls ist die Mitarbeit am Basar mit mindestens 8 Stunden obligatorisch. Eine zusätzliche Mitwirkung in anderen Bereichen oder Verantwortungskreisen wird unabhängig von den oben genannten Pflichten sehr geschätzt und ist für die Schulorganisation von zentraler Bedeutung.

3.4.9 Besondere Situationen

3.4.9.1 Neue Familien

Nach dem pädagogischen Aufnahmegespräch werden die neuen Eltern zu einem Gespräch mit Vertreter/innen des Verantwortungskreises Finanzen eingeladen. Hier werden sie über das Finanzkonzept informiert. Das Kind kann erst dann definitiv aufgenommen werden, wenn die Familienbeitragsvereinbarung ausgefüllt und vom Verantwortungskreis Finanzen genehmigt worden ist.

3.4.9.2 Besuch einer weiterführenden Netzwerkschule (Ittigen, Solothurn, Langenthal)

Die Rudolf Steiner Schule Biel hat sich mit andern regionalen Steiner Schulen zu einem Netzwerk zusammengeschlossen.

Nach Abschluss der 10. Klasse in Biel kann der Schulbesuch an einer weiterführenden Netzwerkschule fortgesetzt werden.

Familien, die Kinder sowohl in Biel (Stammschule) als auch an einer weiterführenden Netzwerkschule haben, bleiben Stammfamilie von Biel und bezahlen weiterhin ihren Familienbeitrag gemäss Familienbeitragsordnung an die Stammschule. Diese rechnet mit der entsprechenden Netzwerkschule ab gemäss dem gültigen Netzwerkvertrag.

Familien, die nur noch Kinder an einer Netzwerkschule haben, verlassen die Stammschule Biel als Familie und werden in der Netzwerkschule Stammfamilie.

3.4.9.3 Stipendien

Wenn der Kanton Bern für den Besuch der IMS Ittigen ein Stipendium gewährt, sind die Eltern verpflichtet, dies der Rudolf Steiner Schule Biel mitzuteilen und ihren Familienbeitrag entsprechend zu erhöhen.

3.4.9.4 Therapeutische Begleitung und Förderunterricht

Die Beanspruchung von therapeutischer Begleitung (z.B. Heileurythmie, Sprachgestaltung, Musiktherapie, etc.) und Förderunterricht wird den Eltern direkt in Rechnung gestellt, soweit nicht Dritte für die Kosten aufkommen.

3.4.9.5 Mittagstisch in der Mensa und Nachmittagsbetreuung in der Tagesschule oder im Tageskindergarten Sunnestübli

Diese drei Angebote sind nicht im Familienbeitrag enthalten und werden separat verrechnet (entsprechende Unterlagen sind bei der Buchhaltung erhältlich).

3.4.10 Annullierung

Möchte eine Familie, deren Familienbeitragsvereinbarung für das nächste Schuljahr bereits unterschrieben ist, dennoch vor dessen Beginn aus der Schule austreten, hat sie eine Annullierungsgebühr von einem Monatsbeitrag zu bezahlen. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 15. April, beträgt die Annullierungsgebühr drei Monatsbeiträge.

3.4.11 Kündigung

Die unterzeichnete Familienbeitragsvereinbarung gilt für die Dauer des darin genannten Schuljahres. Der Vertrag läuft mit dessen Ende automatisch aus.

Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist möglich, wenn alle Kinder der Familie die Schule verlassen. Eine solche Kündigung verursacht Umtriebe und nicht gedeckte Kosten. Sie gilt in jedem Fall als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Die zu leistende Entschädigung ist auf 3 Monatsbeiträge festgelegt.

Während der Probezeit (erste 6 Monate ab Eintritt von neuen Schüler/innen an der Schule) können das Kollegium sowie die Eltern die Zusammenarbeit mit einer Frist von 3 Wochen jederzeit beenden, wobei der Familienbeitrag bis zum Ende der dreiwöchigen Kündigungsfrist geschuldet bleibt.

3.4.12 Ausschluss

Die Familienbeitragsgruppe ist berechtigt, eine Familie, die ihren Verpflichtungen gemäss der FBO nicht nachkommt, auszuschliessen, namentlich in folgenden Fällen: Die Familienbeitragsvereinbarung wird trotz Mahnung und ohne Begründung nicht eingereicht; die Familienbeitragsvereinbarung wird nicht eingehalten, insbesondere werden die versprochenen Beiträge nicht bezahlt oder die Elternarbeit wird nicht geleistet. Der Verantwortungskreis Finanzen entscheidet vorbehältlich Kap. 3.4.13 in

Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium. Die Schweigepflicht der Mitglieder der Familienbeitragsgruppe ist in diesen Fällen gegenüber der zuständigen Lehrperson aufgehoben.

3.4.13 Rechtsmittel

Die Eltern können gegen Entscheide der Familienbeitragsgruppe (Nicht-Genehmigung der Familienbeitragsvereinbarung, Ablehnung der Familienbeitragsermässigung oder Ausschluss) innerhalb von 10 Tagen beim Vorstand der Vereinigung Rudolf Steiner Schule Biel schriftlich Rekurs einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Rekursen gegen den Ausschluss konsultiert der Vorstand vor dem Entscheid das Lehrerkollegium.

3.4.14 Inkrafttreten

Diese Familienbeitragsordnung tritt mit Wirkung für die Familienbeiträge ab dem Schuljahr 2023/24 in Kraft. Sie ersetzt die vorangehenden Fassungen von 2007, 2011, 2013, 2016 und 2020.

Geänderte Fassung gemäss Vorstandsbeschluss vom 18. Januar.

Biel, den 18. Januar 2023

Für den Vorstand:

Der Präsident:

sig. Andreas Danzeisen

Der Kassier:

sig. Martin Winkler